

Anmeldung

zur Inbetriebnahme/Austausch eines abwasserfreien Wasserzweischenzählers zur Reduzierung der Schmutzwasserabrechnungsmengen

Gemeinde Selfkant
Der Bürgermeister
-Kämmerei-
Am Rathaus 13

52538 Selfkant

Antragsteller

Name: _____

Straße, Haus-Nr.: _____ 52538 Selfkant

Telefon: _____

Hiermit wird die jährliche Berücksichtigung von Wasserschwindmengen bei der Schmutzwasserabrechnung für das folgende Objekt beantragt:

Anschrift: _____

Grund für die Wasserschwindmenge: _____

Information zu zurückgehaltenen Frischwassermengen

- Für auf dem Grundstück verbrauchte bzw. zurückgehaltene Wassermenge (Wasserschwindmenge) kann grundsätzlich Gebührenbefreiung beantragt werden.
- Wasserschwindmengen fallen z.B. für die Gartenbewässerung oder die Befüllung von Teichanlagen an. Schwimmbadwasser ist Abwasser und muss dem Kanal zugeführt werden.
- Voraussetzung für die Anerkennung einer entsprechenden Gebührenermäßigung ist, dass das Frischwasser nachweislich nicht in das öffentliche Kanalnetz geleitet wird.
- Gem. § 4 Abs. 5 der Abwassergebührensatzung muss der Gebührenpflichtige den Nachweis über die sogenannte Wasserschwindmenge mit einer ordnungsgemäß funktionierenden und geeigneten Messeinrichtung führen. Zugelassen ist auch ein festinstallierter Wasserzähler (Zweischenzähler). Eine Reduzierung der Schmutzwassergebühr kann nur dann erfolgen, wenn der Zweischenzähler für das abzurechnende Kalenderjahr eine Eichung vorweisen kann. Die Gültigkeitsdauer der Eichung von Kaltwasserzählern ist generell auf sechs Jahre beschränkt. Der Zweischenzähler muss fest an der Außenleitung und vor der Zapfstelle installiert und verplombt werden. Im Umkreis von 2 m zur Zapfstelle darf kein Abfluss sein. Die Kosten

für den Einbau, den Betrieb Unterhaltung, Reparatur Eichung oder Austausch ist vom Gebührenpflichtigen zu tragen.

- Vor der Inbetriebsetzung und dem Austausch des Zwischenzählers muss dies bei der Gemeinde Selfkant schriftlich angemeldet werden. Der Anmeldung sind aussagekräftige Fotos über den Einbau und den Zählerstand beizufügen. Im Zweifel wird die Gemeinde die Abnahme vor Ort gegen eine Kostenerstattung durchführen.
- Der Eichzeitraum eines Kaltwasserzählers beträgt 6 Jahre. Nach Ablauf der Eichfrist ist der Abzugszähler gegen einen geeichten Zähler auszutauschen. Auf Grund des geringen Anschaffungspreises eines Kaltwasserzählers ist eine Nacheichung als unwirtschaftlich anzusehen. Der Austausch des alten gegen einen neuen Zählers ist durch Vorlage von Fotos zu dokumentieren. Im Zweifel wird die Gemeinde die Abnahme vor Ort gegen eine Kostenerstattung durchführen.
- Die Berücksichtigung von Wasserschwindmengen muss jährlich neu schriftlich beantragt werden. Das entsprechende **Antragsformular** ist im Rathaus erhältlich oder steht unter <http://www.selfkant.de/buergerservice/steuern-gebuehren.html> zum Download bereit. Der Antrag muss bis zum 30.11. eines jeweiligen Abrechnungsjahres bei der Gemeinde eingegangen sein. Evtl. entstehende Restmengen bis zum 31.12. werden im Folgejahr berücksichtigt. Nach Ablauf der Ausschlussfrist ist die Reduzierung der Schmutzwassergebühr für das laufende Abrechnungsjahr nicht mehr möglich.
- Sollte der geforderte nachprüfbare Nachweis (Foto) dem Antrag nicht beigelegt sein oder bestehen Zweifel an der Ablesung, so können keine Wasserschwindmengen berücksichtigt werden.

Frischwasserabzugsmengen werden auch in Sonderfällen unter Vorlage geeigneter Unterlagen anerkannt. Dies gilt z.B. bei Bäckereien oder Autowaschanlagen.

Die vorstehenden Informationen habe ich zu Kenntnis genommen.
Mir ist bekannt, dass der jährliche Zählerstand durch ein Foto dokumentiert werden muss.

Selfkant, den

Unterschrift Eigentümer